

> Rücksendeadresse PO Box 20401 2500 EK Den Haag

One-Dyas B.V.
Postfach 78044
1070 LP AMSTERDAM

**Program DG Groningen und
Baugrund**

Direktion für den Übergang in
die Tiefe des Untergrunds

Besuchsadresse

Bezuidenhoutseweg 73
2594 AC Den Haag

Postanschrift

P.O. Box 20401
2500 EK Den Haag

Regierung ID

00000001003214369000

T070 379 8911 (allgemein)

F070 378 6100 (allgemein)

www.rijksoverheid.nl/ezk

Datum 29. Mai 2024

Thema Änderung der Umweltgenehmigung für Bergbauanlagen, Plattform
N05-A

Unsere Referenz

PDGGO-DTDO / V-3281

Ihre Referenz

Anhang(e)

1

1. Einführung

Am 13. Oktober 2020 hat ONE-Dyas B.V. (im Folgenden: ONE-Dyas) in Amsterdam einen Antrag auf eine Umweltgenehmigung gemäß dem Gesetz über das Umweltrecht (Allgemeine Bestimmungen) (im Folgenden: Wabo) gestellt. Der Antrag betrifft die Errichtung einer Bergbauanlage mit der Bezeichnung Plattform N05-A, die in der Nordsee in den niederländischen Hoheitsgewässern bei den geografischen Koordinaten 53° 41' 30" N und 06° 21' 18" E (ETRS89).

Der Antrag wurde im Omgevingsloket Online unter der Nummer 5429085 und beim Ministerium für Wirtschaft und Klima unter der Nummer V-3281 registriert.

Der Antrag betrifft die Einrichtung und Unterhaltung eines Bergwerks / einer Bergbauanlage. Der Antrag umfasst auch Tiefbohrungen zum Zweck der Erdgasförderung.

Der Antrag führte zu einer Umweltgenehmigung mit dem Aktenzeichen DGKE-WO / V-3281, die vom Staatssekretär für Wirtschaft und Klima am 1. Juni 2022 erteilt wurde.

Für den Transport des geförderten Erdgases plant ONE-Dyas den Bau einer Pipeline. Außerdem soll ein Stromkabel vom Windpark Riffgat aus verlegt werden. Die Genehmigung für den Bau der Pipeline und des Stromkabels wurde am 1. Juni 2022 vom Staatssekretär für Wirtschaft und Klima unter der Nummer DGKE-WO / 22220024 erteilt.

2. Erklärung, dass keine Einwände bestehen

Gemäß Abschnitt 2.27(1) des Wabo werden in einer Verordnung des Rates Kategorien von Fällen festgelegt, in denen eine Umweltgenehmigung erst dann erteilt wird, wenn eine benannte Verwaltungsbehörde erklärt hat, dass sie keine Einwände hat.

Bei dem Antrag auf Erteilung der Umweltgenehmigung handelt es sich um einen Antrag nach dem Wabo, der vom Staatssekretär für Wirtschaft und Klima nur dann erteilt werden kann, wenn gemäß Abschnitt 2.20a des Wabo eine Unbedenklichkeitserklärung (im Folgenden: vvgb) abgegeben wurde. PDGGO-DTDO / V-3281

In Anbetracht der Erhaltungsziele für die Natura 2000-Gebiete Noordzeekustzone, Duinen Schiermonnikoog, Waddenzee, Borkum Riffgrund und Niedersächsisches Wattenmeer könnten die beantragten Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele dieser Gebiete haben. Außerdem führen die beantragten Aktivitäten zu einer Störung des Schweinswals.

Am 18. Januar 2021 erklärte der Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität gemäß Artikel 2.27 des Wabo, dass er keine Einwände gegen die Erteilung der beantragten Umweltgenehmigung habe, sofern die im Entwurf der DoV genannten Bedingungen und Einschränkungen zum Schutz des Schweinswals daran geknüpft würden. Der Entwurf der artenschutzrechtlichen Genehmigung wurde dann fälschlicherweise nicht in eine endgültige artenschutzrechtliche Genehmigung umgewandelt. Dieses Versäumnis wurde inzwischen korrigiert. Am 23. Januar 2024 erließ der Minister für Natur und Stickstoff die endgültige DoV für den Artenschutz.

Am 27. Mai 2022 erließ der Minister für Natur und Stickstoff eine vvvb für den Gebietsschutz gemäß Abschnitt 2.27 des Wabo. An diese vvgb wurden eine Reihe von Bedingungen und Einschränkungen geknüpft. Mit Beschluss vom 10. November 2023, Aktenzeichen V-3281, wurde die Umweltgenehmigung vom 1. Juni 2022 geändert und die vvgb vom 27. Mai 2022 durch die vvgb vom 26. Oktober 2023 ersetzt.

3. Umweltgenehmigung erteilt

Am 1. Juni 2022 erteilte der Staatssekretär für Wirtschaft und Klima ONE-Dyas eine Umweltlizenz mit der Referenz V-3281 für:

- Aufbau und Betrieb einer Bergbaustruktur;
- Handlungen, die geschützte Pflanzen- und Tierarten betreffen;
- Aktionen, die geschützte Naturgebiete betreffen;
- Bau von Bohrlöchern.

Der Umweltgenehmigung waren Vorschriften beigefügt. Teil dieser Umweltgenehmigung war auch die vvgb vom 27. Mai 2022.

Mit Dekret vom 10. November 2023, Aktenzeichen V-3281, hat der Staatssekretär für Wirtschaft und Klima die Umweltgenehmigung vom 1. Juni 2022 im Zusammenhang mit der Ausstellung einer vvgb des Ministers für Natur und Stickstoff vom 26. Oktober 2023 geändert, die von ONE-Dyas am 30. März 2023 beantragt worden war. Diese vvgb vom 26. Oktober 2023 ersetzt die zuvor am 27. Mai 2022 ausgestellte vvgb für den Gebietsschutz.

4. Bauausnahme Stickstoff

Mit dem Inkrafttreten des Stickstoffreduzierungs- und Naturverbesserungsgesetzes (1. Juli 2021) galt eine teilweise Bauausnahme in Bezug auf die Stickstoffdeposition in der Bau- und Abbauphase (Art. 2.9a Wnb und Art. 2.5 Naturschutzverordnung). Bei der Beantragung und Erteilung der Umweltgenehmigung wurde von dieser so genannten Teilbauausnahme gemäß Artikel 2.9a Wnb und Artikel 2.5 der Naturschutzverordnung Gebrauch gemacht. Mit dieser Bauausnahme musste die Stickstoffablagerung, die durch einige speziell bezeichnete Aktivitäten des Bausektors verursacht wird, nicht mehr gesondert untersucht und bewertet werden.

PDGGO-DTDO / V-3281

Die Abteilung für Verwaltungsrecht des Staatsrats (im Folgenden: die Abteilung) entschied am 2. November 2022, ECLI:NL:RVS:2022:3159, dass die Bauausnahme nicht mit dem europäischen Naturschutzrecht vereinbar ist. Die Abteilung stellte fest, dass die Ausnahmeregelung für das Baugewerbe nicht für Bauprojekte verwendet werden darf, wies aber auch darauf hin, dass es weiterhin möglich ist, die potenziellen Auswirkungen von Stickstoffemissionen auf Projektbasis zu untersuchen.

5. Externes Netting

Infolge des oben erwähnten Urteils ließ ONE-Dyas eine ergänzende angemessene Bewertung zur Änderung der Umweltgenehmigung erstellen, wobei die Möglichkeit der externen Kompensation genutzt wurde. Bei der externen Kompensation handelt es sich um die Übernahme von Stickstoffflächen von einem Unternehmen, das seine Tätigkeit ganz oder teilweise einstellt. Die Emissionen eines Unternehmens, das seinen Betrieb einstellt, können dann bis zu 70% genutzt werden. Die anderen 30 %, die bei der externen Verrechnung nicht genutzt werden dürfen, zielen darauf ab, einen tatsächlichen Anstieg der Ablagerung zu verhindern.

Am 30. März 2023 stellte ONE-Dyas beim Minister für Natur und Stickstoff einen Antrag auf Änderung der zuvor am 27. Mai 2022 erteilten vvgb. Eine Anpassung der vvgb bedeutete, dass auch die Wabo-Genehmigung vom 1. Juni 2022 mit der Referenz V-3281 angepasst werden musste. Dies führte zu der oben erwähnten Entscheidung vom 10. November 2023 mit dem Aktenzeichen V-3281.

6. Urteil des Bezirksgerichts Den Haag

Am 18. April 2024 entschied das Bezirksgericht Den Haag über die Einsprüche u.a. gegen die am 10. November 2023 erteilte Umweltgenehmigung (ECLI:NL:RBDHA:2024:5519). Soweit sie für die vorliegende Entscheidung relevant ist, wird die Stellungnahme des Gerichts zur Umsetzung des Urteils im Folgenden wiedergegeben.

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die der erteilten Umweltgenehmigung zugrundeliegenden Auflagen sich auf den Gebietsschutz und nicht auf den Artenschutz beziehen. Im Entwurf der Umweltverträglichkeitserklärung vom 18.

Januar 2021 heißt es, dass sie sich auf verbotene Handlungen im Sinne von Artikel 3.5, zweiter Absatz, des Wnb bezieht, soweit es um die absichtliche Störung des Schweinswals geht. Nach Ansicht des Gerichts erwähnen die vvvb vom 27. Mai 2022 und vom 26. Oktober 2023 jedoch nicht Artikel 3.5, zweiter Absatz, des Wnb, sondern stellen nur fest, dass die Erklärung ausgestellt wird, wenn zumindest die darin genannten Bedingungen und Einschränkungen an die Genehmigung geknüpft werden, um die in den Natura 2000-Gebieten vorhandenen geschützten Naturwerte zu schützen. Darüber hinaus bezieht sich die vvgb vom 27. Mai 2022 auf den Entwurf der vvgb vom 11. Februar 2021 und nicht auf den Entwurf der vvgb zum Artenschutz vom 18. Januar 2021.

PDGGO-DTDO / V-3281

Das Landgericht war der Ansicht, dass die artenschutzrechtliche Zulassung vom 23. Januar 2024, die nach Angaben des Gerichts am 24. Januar 2024 im Gerichtsverfahren vorgelegt wurde, unangemessen spät erstellt wurde und hat diese Zulassung nicht in seine Beurteilung einbezogen. Das bedeutet, dass davon auszugehen ist, dass die Entscheidung über die am 10. November 2023 erteilte Umweltgenehmigung nicht auf der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für die Befreiung von dem Verbot in Artikel 3.5 Absatz 2 des Wnb für den Schweinswal beruhte. Das Gericht stellte ferner fest, dass aus der Naturbewertung hervorgeht, dass eine Ausnahmegenehmigung nicht nur für die Störung des Schweinswals, sondern auch für die Störung der Kegel- und Seehunde durch Unterwasserlärm erteilt werden muss. Das Gericht stellte fest, dass für diese Arten überhaupt keine Genehmigung erteilt wurde, da sich der Genehmigungsentwurf vom 18. Januar 2021 nur auf die Störung des Schweinswals bezieht.

Das Gericht war ferner der Ansicht, dass nicht ausreichend begründet wurde, dass die Beseitigung der Stickstoffdeposition aus den drei Ausgleichsbetrieben nicht als Erhaltungsmaßnahme oder geeignete Maßnahme zur Erreichung der für das Natura 2000-Gebiet Duinen Schiermonnikoog geltenden Ziele erforderlich war. Es wird festgestellt, dass für einen Teil der relevanten Lebensraumtypen ein Erhaltungsziel und für einige Lebensraumtypen ein Verbesserungsziel gilt. Laut der Zielbewertung kann für mehrere Lebensraumtypen eine Verschlechterung nicht ausgeschlossen werden. Kapitel 9 der Zielbewertung kommt zu dem Schluss, dass selbst mit den ermittelten Maßnahmen eine Verschlechterung nicht ausgeschlossen werden kann und dass Maßnahmen an der Quelle und/oder zur Wiederherstellung dringend erforderlich sind. Es stellte fest, wie wichtig es ist, die Stickstoffablagerung zu reduzieren. Das Gericht stellte fest, dass nicht klargestellt wurde, mit welchen anderen Maßnahmen eine Verringerung der Stickstoffablagerung für das betreffende Natura 2000-Gebiet erreicht werden könnte. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass es für diese Bewertung nicht von Bedeutung ist, dass ein Teil der Stickstoffdeposition, die durch die Beendigung der Tätigkeit der Ausgleichsvorrichtungen beseitigt würde, nicht für den externen Ausgleich verwendet würde, sondern der Natur zugutekäme. Nach Ansicht des Gerichts führt das Gasförderprojekt immer noch zu einer Zunahme der Stickstoffdeposition auf stickstoffempfindliche Lebensraumtypen. Das Gleiche gilt

für den Umstand, dass das Gasförderprojekt nur in der Bauphase eine vorübergehende Deposition verursacht, während die Beseitigung der Deposition durch die Ausgleichsbetriebe dauerhaft ist. Darüber hinaus entschied das Gericht, dass bei einem der Bilanzierungsunternehmen die Bilanzierung mit der tatsächlich realisierten Kapazität nicht ausreichend begründet worden war.

PDGGO-DTDO / V-3281

Das Gericht war auch der Ansicht, dass die vorgenommene ökologische Bewertung nicht dazu führte, dass die Rechtsfolgen aufrechterhalten wurden, weil kein (ausreichendes) vvvb gewährt worden war.

7. Gegenstand dieser Entscheidung

Die vorliegende Entscheidung betrifft die Änderung der Umweltgenehmigung, der Entscheidung vom 1. Juni 2022 mit dem Aktenzeichen DGKE-WO / V-3281 und geändert durch die Entscheidung vom 10. November 2023 mit dem Aktenzeichen DGKE-WO / V-3281, in Bezug auf die (vom Gericht für nichtig erklärten) Abschnitte Gebietsschutz und Artenschutz aus den Consent Orders 27. Mai 2022 26. Oktober 2023 und 23. Januar 2024.

Am 30. April 2024 legte ONE-Dyas dem Minister für Natur und Stickstoff weitere Informationen zur Entscheidungsfindung vor und setzte damit das Urteil des Gerichts um. Teilweise auf der Grundlage dieser Informationen wurden eine neue vvvb für den Gebietsschutz und eine vvvb für den Artenschutz ausgestellt. Aus diesen Informationen ergibt sich, dass die Umweltgenehmigung vom 1. Juni 2022 mit dem Aktenzeichen DGKE-WO / V-3281, geändert am 10. November 2023, mit dem Aktenzeichen DGKE-WO / V-3281, ebenfalls geändert werden sollte, soweit sie die Aktivitäten zum Gebietsschutz und zum Artenschutz betrifft. Der Staatssekretär stellt fest, dass die Umweltgenehmigung vom 1. Juni 2022, geändert durch den Beschluss vom 10. November 2023, für die Teile, die das Gericht in seinem Urteil vom 18. April 2024 bestätigt hat, unverändert bleibt.

8. Erteilung von Erklärungen, dass keine Einwände bestehen

Am 23. Mai 2024 erteilte die Ministerin für Natur und Stickstoff (im Folgenden: die Ministerin) unter dem Aktenzeichen DGNV-NV / 55896877 eine vvgb zum Gebietsschutz. Die Ministerin erklärt, dass sie keine Einwände gegen die Entscheidung hat, die aktuelle Umweltgenehmigung zu ändern, vorausgesetzt, die von der Ministerin vorgeschlagenen Regelungen werden dieser Genehmigung beigelegt.

Am 16. Mai 2024 erteilte die Ministerin eine vvvb zum Artenschutz mit dem Aktenzeichen WABO/2020/004A.def. Die Ministerin erklärte, dass sie keine Einwände gegen die Entscheidung hat, die aktuelle Umweltgenehmigung zu ändern, vorausgesetzt, die Genehmigung unterliegt den von der Ministerin vorgeschlagenen Regelungen.

9. Unmittelbares Inkrafttreten (Abschnitt 6.2 Wabo)

Das sofortige Inkrafttreten dieser Entscheidung ist notwendig, um weitere Verzögerungen des Projekts zu vermeiden. Die für den Bau der Plattform N05 und der dazugehörigen Pipeline erforderlichen Geräte und Anlagen sollen im Sommer 2024 installiert werden. Für die Installation wurden spezialisierte, niederländische Unternehmen unter Vertrag genommen, die weltweit tätig und gefragt sind. Eine Annullierung dieser Verträge würde eine erhebliche Verzögerung des Projekts bedeuten und die Gasversorgung für den Winter 2024/2025 unmöglich machen. Ein sofortiges Inkrafttreten liegt daher im Interesse der Sicherheit der Erdgasversorgung.

PDGGO-DTDO / V-3281

Ein sofortiges Inkrafttreten des Dekrets ist aber auch insbesondere im Zusammenhang mit dem Ziel einer beschleunigten Gasförderung in der Nordsee notwendig. Aus dem parlamentarischen Schreiben (Aktenzeichen DGKE-WO / 22261964) zum Plan zur Beschleunigung der Gasförderung in der Nordsee vom 15. Juli 2022 geht hervor, dass sich das Kabinett dafür entscheidet, den Rückgang der Erdgasförderung in der Nordsee zu verlangsamen, die sogenannte Beschleunigung. Das in den Niederlanden geförderte Gas ersetzt die Importe fossiler Energie aus anderen Ländern. Im Inland gefördertes Gas hat den Vorteil, dass es deutlich weniger Treibhausgasemissionen verursacht als importiertes Gas. Die Gasförderplattform N05-A wird mit Windenergie aus einem nahegelegenen Offshore-Windpark elektrifiziert, wodurch die Emissionen während der Förderphase weiter auf nahezu Null reduziert werden. Im Einklang mit den Klimazielen muss die Bedeutung von Erdgas strukturell und so schnell wie möglich zurückgehen, aber selbst dann wird noch eine Zeit lang ein gewisser Bedarf an Gas in der Energieversorgung bestehen. Schließlich wird die Energiewende nicht über Nacht vollzogen.

Am 6. März 2024 brachte Peter de Groot, Mitglied des Repräsentantenhauses, einen Antrag (33 529, Nr. 1225) ein, in dem er feststellte, dass eine Beschleunigung der Gasförderung in der Nordsee immer noch nicht erreicht wurde, und darum bat, dem Haus mitzuteilen, welche zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die gewünschte Beschleunigung vor der Sommerpause 2024 zu erreichen. Der Antrag wurde mit 120 Ja-Stimmen angenommen. Der Staatssekretär hat das Abgeordnetenhaus am 26. März 2024 darüber informiert (Abgeordnetenhaus, Sitzungsjahr 2023-2024, 33 529, Nr. 1229). Dabei deutete der Staatssekretär an, dass er einem vorhersehbareren Genehmigungsverfahren Vorrang einräumen würde.

Es bleibt von größter Bedeutung, dass die Gasförderung in der Nordsee, auch wenn sie beschleunigt wird, sicher und verantwortungsvoll für Mensch, Natur und Umwelt sein muss. Die Gasförderung sowie alle anderen Aktivitäten in der Nordsee dürfen den Schutz von Arten und Lebensräumen gemäß der EU-Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie nicht beeinträchtigen und dürfen nicht zu Lasten eines guten Umweltzustands gemäß der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie gehen.

Die Steigerung der Gasproduktion in der Nordsee kann neben der Energieeinsparung und dem Ausbau der erneuerbaren Energien einen wichtigen Beitrag zur Verringerung der Importabhängigkeit leisten PDGGO-DTDO / V-3281

10. Überlegungen zum Schutz des vvgb-Bereichs

In diesem Abschnitt werden, soweit für diese Entscheidung relevant, die Überlegungen des Ministers bezüglich des vvgb Gebietsschutzes dargelegt. Der vollständige Text des vvgb ist dieser Entscheidung beigefügt.

Die vvvb vom 23. Mai 2024 deckt das Projekt wie von ONE-Dyas gefordert ab. Die vvgb vom 23. Mai 2024 behebt die vom Gericht festgestellten Mängel in Bezug auf die Stickstoffdeposition. Im Übrigen wird auf die vvgb's vom 27. Mai 2022 (DGNVLG-NV / 22222458) und 26. Oktober 2023 (DGNV / 27202396) verwiesen. In der Tat hat das Gericht entschieden, dass diese vvvb's ansonsten zu Recht erlassen wurden. Dies gilt auch für die im Rahmen des Gebietsschutzes erlassenen Verordnungen.

Überprüfung

Das Gericht stellte drei Mängel bei der Bewertung von Stickstoff fest.

- Zusätzlichkeit (Ziffern 23.5 und 6 im Urteil vom 18. April);
- Realisierte Kapazität (Ziffer 24.1. ff.);
- Überprüfung der ökologischen Bewertung durch den Minister für Natur und Stickstoff (Absatz 25.3).

Neue Stücke

ONE-Dyas hat die folgenden Dokumente am 30. April 2024 geliefert:

- Zusätzlichkeitstest, einschließlich Maßnahmen zur Stickstoffreduzierung Schiermonnikoog (30. April 2024);
- Ergänzende Bewertung N2000 Schiermonnikoog (Memo vom 21. Dezember 2023 Royal Haskoning DHV).

Zusätzlichkeit

In seiner Entscheidung vom 28. Februar 2024 (ECLI:NL:RVS:2024:831) entschied der Staatsrat, dass die Zusätzlichkeit auch im Falle eines externen Ausgleichs zwischen Privaten zu prüfen ist. Die Abteilung entschied, dass (Zitat) "bei der Verwendung eines *externen Ausgleichs in einem Fall, in dem eine (dauerhafte) Verringerung der Stickstoffdeposition erforderlich ist, um die Erhaltungsziele zu erreichen, die Gemeindeverwaltung klären muss, welche anderen Maßnahmen verwendet werden können, um eine Verringerung der Stickstoffdeposition für das betreffende Natura 2000-Gebiet zu erreichen. Das Rechtfertigungserfordernis ist in diesem Fall erfüllt, wenn das Kollegium plausibel macht, dass eine (dauerhafte) Verringerung der Stickstoffdeposition auf Gebietsebene erreicht wird.*

ONE-Dyas hat am 30. April 2024 eine Bewertung der Zusätzlichkeit abgegeben. Die Prüfung beginnt mit der Frage, was die Aufgabe für das Natura 2000-Gebiet Dünen von Schiermonnikoog ist. Die Naturzielanalyse (NDA) bezieht sich auf die

Gebietsanalyse. Sie besagt, dass alle Hektar stickstoffempfindlicher Natur bis 2050 unter dem kritischen Depositionswert liegen sollten. Es muss geprüft werden, ob es genügend andere Maßnahmen gibt, die zu einem Rückgang der Stickstoffdeposition führen.

PDGGO-DTDO / V-3281

ONE-Dyas begründet nach Ansicht des Ministers zu Recht, dass es sowohl einen autonomen Trend, nationale Maßnahmen, Maßnahmen der Provinz Friesland (Umsetzungsprogramm Stickstoff Fryslân 2035, Frysk programma Landelijk gebied) als auch gebietsspezifische Maßnahmen gibt, die alle auf die Reduzierung von Emissionen und Ablagerungen abzielen.

Managementmaßnahmen, wie z.B. Weidemanagement, können ebenfalls zu einer geringeren Auswirkung der Stickstoffablagerung auf die überlastete Natur führen, so dass die Naturschutzziele erreicht werden. Und diese werden auch eingesetzt. Schließlich, so der Minister, hat ONE-Dyas Recht, wenn es darauf hinweist, dass die Stickstoffablagerung durch die Aktivität zeitlich begrenzt ist und der Zeitpunkt des Aufkaufs der Ausgleichsaktivität früher liegt, als es die Regierung tun würde, was es der Regierung außerdem ermöglicht, die Mittel für den Aufkauf anderer Parteien zu verwenden.

Daher ist der Minister der Ansicht, dass die vorgelegten Unterlagen hinreichend belegen, dass eine dauerhafte Verringerung der Stickstoffdeposition im Natura 2000-Gebiet Duinen Schiermonnikoog realisiert wird. Nach Ansicht des Ministers ist es nicht notwendig, den durch das externe Netz gewonnenen Raum für die Stickstoffdeposition zu nutzen, um die Schutzziele des Natura 2000-Gebiets Duinen van Schiermonnikoog zu erreichen. Im Übrigen ist das externe Netting auch nicht notwendig, um das Projekt umzusetzen, wie im Folgenden erläutert wird.

Realisierte Kapazität

Das Gericht war der Ansicht, dass die politische Vorschrift vom 9. Oktober 2020 (Staatsanzeiger 2020, 52486) bezüglich der tatsächlich realisierten Kapazität nicht eingehalten wurde, da ein Teil der Ställe eines der ausgleichenden Betriebe als Wohnwagenlager und Käseladen genutzt wird.

Um zu verhindern, dass latenter Raum aus Lizenzen, die nie genutzt wurden, zur Kompensation verwendet wird, wurde in der politischen Regel das Kriterium eingeführt, dass die Kapazität realisiert worden sein muss. Das bedeutet nicht, dass es zum Zeitpunkt der Verrechnung Tiere geben muss. Entscheidend ist, dass ein Stall realisiert wurde, der gegebenenfalls mit einigen Änderungen wieder für Tiere genutzt werden kann. Die Einrichtungen sind noch intakt, einschließlich des Bodens, und andere Teile können kurzfristig wieder hergerichtet werden. Es gibt eine bestehende Genehmigung für eine bestimmte Anzahl von Tierplätzen. Es gibt also ein genehmigtes Recht, wobei die Kapazität tatsächlich realisiert wird.

Überprüfung der ökologischen Bewertung durch den Minister für Natur und Stickstoff

PDGGO-DTDO / V-3281

Das Gericht war der Ansicht, dass der Minister sich nicht zu der ökologischen Bewertung geäußert hat, die ebenfalls vom Antragsteller vorgelegt wurde. In diesem Zusammenhang erklärte der Minister, dass dies nicht geschehen sei, weil bereits externe Netze verwendet wurden, um eine Zunahme der Ablagerung auf überlasteten Sechsecken im Natura 2000-Gebiet Duinen van Schiermonnikoog abzumildern. Infolgedessen ist der Minister nicht dazu gekommen, die ökologische Bewertung zu überprüfen.

Der Minister hat auch die ökologische Bewertung vom 21. Dezember 2023 im vorliegenden vvvb geprüft. Nach Ansicht des Ministers hat die ökologische Bewertung hinreichend belegt, dass die geringen und vorübergehenden Ablagerungen, die durch das Projekt verursacht werden, keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzziele haben. Dabei geht der Minister von der gleichen Einschätzung aus wie in der endgültigen Entscheidung zu Porthos (ABRvS 16. August 2023, ECLI:NL:RVS:2023:3129): dass diese Ablagerung vorübergehend und begrenzt ist, sich nicht in Veränderungen der Vegetation in den untersuchten stickstoffempfindlichen Natura 2000-Gebieten niederschlägt und dass daher von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass es zu erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumqualität kommt. Und somit auch nicht auf die Erhaltungsziele. Es wurde auch ein Kumulationstest durchgeführt.

Dabei handelt es sich um sehr geringe Ablagerungen (maximal 0,08 mol ha/Jahr), die über einen kurzen Zeitraum erfolgen.

Obwohl das Natura 2000-Gebiet Wattenmeer und die Nordsee-Küstenzone stickstoffempfindliche Lebensraumtypen aufweisen, sind diese nicht überlastet. Überlastete Lebensraumtypen finden sich jedoch im Natura 2000-Gebiet Dünen von Schiermonnikoog.

Die ergänzende ökologische Bewertung der möglichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet Schiermonnikoog stützt sich auf die Informationen aus der Naturzielanalyse (NDA). Für jeden Lebensraumtyp wurde hinreichend nachgewiesen, dass die geringe und vorübergehende Zunahme der Deposition nicht zu einer messbaren oder beobachtbaren Zunahme der Biomasseproduktion oder anderen Veränderungen für die Lebensraumtypen oder einer Veränderung der Artenzusammensetzung führen wird. Signifikante negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele können ausgeschlossen werden.

Der Minister schließt sich daher den Schlussfolgerungen in Kapitel 5 der ergänzenden ökologischen Bewertung an.

Wiederholt und eingefügt: die vorherige vvvb

Die Genehmigungen für das Projekt wurden durch frühere Zustimmungsbeschlüsse vom 27. Mai 2022 (DGNVLG-NV / 2222458) und 26.

Oktober 2023 (DGNV / 27202396) erteilt. Die dort genannten Erwägungen gelten als wiederholt und werden hier eingefügt, soweit sie im Vorstehenden nicht berichtigt wurden, und sind Bestandteil der vorliegenden vvgb. Das Gleiche gilt für die Anhänge, die diesem vvgb beigefügt waren.

PDGGO-DTDO / V-3281

11. Überlegungen zum vvgb-Artenschutz

In diesem Abschnitt werden, soweit für diese Entscheidung relevant, die Überlegungen des Ministers zum vvgb-Artenschutz dargelegt. Der vollständige Text des vvgb ist dieser Entscheidung beigefügt.

Anfrage endgültig vvgb

Der Entwurf der Umweltgenehmigung und der Entwurf der vvgb's lagen vom 23. April 2021 bis zum 3. Juni 2021 zur Einsichtnahme aus. Innerhalb dieses Zeitraums gab es die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Daraufhin wurde der Antrag geändert. Die Änderung betrifft den Standort der Plattform (ca. 850 Meter südlich) und die damit verbundene teilweise neue Pipelinetrasse und eine neue Kabeltrasse, neue Bohrrouten (von einem südlicheren Plattformstandort aus), die Streichung der alternativ vorgeschlagenen Bohrungen zum deutschen Prospektionsgebiet Diamond und die Streichung der VSP-Untersuchung. Die Änderungen reduzieren die Gesamtzahl der Störungstage für Schweinswale um 15-20%. Dadurch werden die Auswirkungen auf die Schweinswale verringert, so dass eine endgültige Erklärung, dass keine Einwände bestehen, abgegeben werden konnte. Dies wurde jedoch fälschlicherweise nicht getan.

Am 1. Juni 2022 wurden die Beschlüsse endgültig gefasst. Am 10. Januar 2024 erhielt der Minister für Natur und Stickstoff den Antrag auf die endgültige Erklärung. Die Unbedenklichkeitserklärung wurde am 23. Januar 2024 endgültig verkündet, aber nicht in die Anhörung vom 25. Januar 2024 einbezogen, die auf die Einsprüche gegen die endgültige Umweltgenehmigung folgte. Nach dem Urteil des Gericht Den Haag vom 18. April 2024 (ECLI:NL:RBDHA:2024:5519, Gerichtsabsatz 17.6) ergänzte der Minister für Natur und Stickstoff am 16. Mai 2024 die Erklärung in Bezug auf Kegelrobben und Seehunde.

Gerichtsurteil Seehund und Kegelrobbe

In Bezug auf den gemeinsamen Seehund und der Kegelrobbe nimmt der Minister Folgendes zur Kenntnis: im Urteil des Haager Landgerichts vom 18. April 2024 (ECLI:NL:RBDHA:2024:5519, Absatz 17.6), hat das Gericht festgestellt, dass sich aus der Naturbewertung ergibt, dass nicht nur für störende der Schweinswal ausgenommen werden sollte, sondern auch für die Störung des Kegelrobben und Seehunde aufgrund von Unterwasserlärm. Die gemeine und die Kegelrobben sind Arten, die durch Artikel 3.10 des Gesetzes geschützt wurden Naturschutz. In Abschnitt 3.10 des Naturschutzgesetzes gab es keine Verbot der Störung von Arten, die unter diesen Artikel fallen. Es ist daher nicht verboten, Seehunde und Kegelrobben zu stören. Da dies nicht verboten ist ist, erfordert dies keine Ausnahmegenehmigung nach dem Naturschutzgesetz für erlassen werden. Das Naturschutzgesetz wurde inzwischen durch das Umweltgesetz und die dazugehörigen Verordnungen ersetzt. Die gemeine Robbe und die Kegelrobbe sind durch Abschnitt 11.54 des Dekrets über Aktivitäten im Lebensraum geschützt.

Auch nach der neuen Regelung ist es nicht verboten, Arten zu stören, die nur durch 11.54 des Dekrets über die Aktivitäten der lebenden Umwelt geschützt sind. Das Umweltgesetz ist hier übrigens nicht anwendbar, da der Antrag vor dem 1. Januar 2024 gestellt wurde.

PDGGO-DTDO / V-3281

12. Die Überlegungen des Staatssekretärs zu dieser Entscheidung

Der Staatssekretär schließt sich den Erwägungen des Ministers an und sieht Anlass, die Umweltgenehmigung, die Entscheidungen vom 1. Juni 2022 mit dem Aktenzeichen V-3281 und vom 10. November 2023 mit dem Aktenzeichen DGKE-WO / V-3281, wie oben erläutert, zu ändern. Der Staatssekretär kommt daher zu dem Schluss, dass die Umweltgenehmigung erteilt werden kann.

13. Entscheidung

In Anbetracht der obigen Ausführungen kommt der Staatssekretär zu dem Schluss:

- I. dass die Umweltgenehmigung vom 1. Juni 2022 mit dem Aktenzeichen V-3281, geändert durch die Entscheidung vom 10. November 2023 mit dem Aktenzeichen DGKE-WO / V-3281, für die Teile, die das Gericht im Urteil vom 18. April 2024 bestätigt hat, unverändert bleibt.
- II. Änderung der Umweltgenehmigung vom 1. Juni 2022 mit dem Aktenzeichen V-3281, geändert durch den Beschluss vom 10. November 2023 mit dem Aktenzeichen DGKE-WO / V-3281, für die Plattform N05-A für die Tätigkeit "Operationen mit Auswirkungen auf Naturschutzgebiete" durch die Genehmigung der externen Kompensation von Stickstoffemissionen der drei in der vvgb vom 26. Oktober 2023 (mit dem Aktenzeichen DGNV / 27202396) aufgeführten Unternehmen.
- III. Änderung der Umweltgenehmigung vom 1. Juni 2022 mit dem Aktenzeichen V-3281, geändert durch den Beschluss vom 10. November 2023 mit dem Aktenzeichen DGKE-WO / V-3281, für die Plattform N05-A, unter Berücksichtigung der Unbedenklichkeitserklärung vom 16. Mai 2024 mit dem Aktenzeichen WABO/2020/004A, für die Tätigkeit "Arbeiten mit Auswirkungen auf geschützte Arten", indem der Umweltgenehmigung die in Anhang 1 aufgeführten Vorschriften zum Schutz des Schweinswals (*Phocoena phocoena*) sowie zum Schutz des unmittelbaren Lebensraums dieser Art beigefügt werden.
- IV. Ersetzen Sie die Erklärung des Ministers für Natur und Stickstoff vom 26. Oktober 2023 mit dem Aktenzeichen DGNV / 27202396 durch die Erklärung des Ministers für Natur und Stickstoff vom 23. Mai 2024 (Aktenzeichen DGNV-NV / 55896877, soweit sie die vom Gericht festgestellten Mängel betrifft, mit den dazugehörigen Verordnungen und Anhängen und machen Sie sie zum Bestandteil dieser Entscheidung.

- V. dass die Schlussfolgerung aus der Erklärung, dass keine Einwände bestehen, vom 23. Mai 2024 (Referenz DGNV-NV / 55896877), dass in der ökologischen Bewertung (Ergänzende Bewertung N2000 Schiermonnikoog (Aktenvermerk 21. Dezember 2023 Royal Haskoning DHV)) hinreichend begründet wurde, dass die durch das Projekt N05-A verursachte geringfügige und vorübergehende Deposition keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele hat und sich nicht in Veränderungen der Vegetation in den untersuchten stickstoffsensiblen Natura 2000-Gebieten niederschlagen wird und dass daher von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass es zu signifikanten Auswirkungen auf die Lebensraumqualität kommen wird, ist Bestandteil dieser Umweltgenehmigung. PDGGO-DTDO / V-3281
- VI. Um diese Lizenz sofort nach der Veröffentlichung in Kraft zu setzen.

14. Rechtsbehelfe und Unterlassungsklagen

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts Den Haag wurde bei der Abteilung für Verwaltungsrecht des Staatsrats Berufung eingelegt (Aktenzeichen 202402979/1/R4).

Jeder, dessen Interessen durch diese Entscheidung unmittelbar berührt werden, und jeder, der eine Stellungnahme gegen die früheren Entwürfe von Umweltgenehmigungen abgegeben hat, kann innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag, an dem die Entscheidung zur Einsichtnahme ausgelegt wurde, eine begründete Beschwerde bei der Abteilung für Verwaltungsrecht des Staatsrates, Postbus 20019, 2500 EA Den Haag, einlegen. Wenn ein dringendes Interesse besteht, kann zusätzlich zur Einlegung eines Rechtsmittels ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Vorsitzenden der Abteilung Verwaltungsrecht des Staatsrats eingereicht werden.

Da diese Entscheidung zur Umsetzung des Urteils des Haager Landgerichts getroffen wurde, können nur die Parteien Berufung einlegen, die gegen die Umweltgenehmigung vom 1. Juni 2022 Berufung eingelegt haben. Dies ist nur dann anders, wenn die interessierte Partei durch diese neue Entscheidung benachteiligt wurde oder wenn der interessierten Partei aufgrund geänderter Tatsachen oder Umstände vernünftigerweise nicht vorgeworfen werden kann, dass sie keine Berufung gegen die frühere Entscheidung eingelegt hat.

Weitere Informationen zu den Rechtsmitteln, die Sie gegen eine Regierungsentscheidung einlegen können, finden Sie in der Broschüre 'Rechtsmittel (Einspruch und Berufung) gegen Regierungsentscheidungen'. Dieses Dokument finden Sie unter:
<https://www.rijksoverheid.nl/documenten/brochures/2015/04/14/bezwaar-en-beroep-tegen-een-beslissing-van-de-overheid>

15. Benachrichtigung

Die Mitteilung über die Entscheidung wird im Staatscourant und in mehreren regionalen niederländischen und deutschen Hauszeitungen veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Entscheidung und die dazugehörigen Dokumente vom 30. Mai 2024 bis zum 11. Juli 2024 unter www.rvo.nl/gaswinning-n05 und www.miningvergunningen/n05 veröffentlicht und zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. PDGGO-DTDO / V-3281

Staatssekretär für Wirtschaft und Klima,
In deren Namen:


MT-Mitglied Direktion Übergang Deep Underground

Anhang 1

PDGGO-DTDO / V-3281

Anforderungen und Beschränkungen Erklärung, dass keine Einwände bestehen

GEBIETSSCHUTZ

Allgemein

1. Das Omgevingsvergunning läuft auf den Namen ONE-Dyas B.V. (im Folgenden Omgevingsvergunninghouder) (oder dessen Rechtsnachfolger).
2. Die Umweltlizenz darf ausschließlich von (Mitarbeitern des) Umweltlizenznehmers oder nachweislich auf Anweisung des Umweltlizenznehmers verwendet werden. Der Umweltlizenznehmer bleibt dabei für die ordnungsgemäße Einhaltung der Umweltlizenz verantwortlich.
3. Die in Vorschrift 2 genannten (juristischen) Personen müssen an dem Ort, an dem die lizenzierte Tätigkeit ausgeübt wird, über eine Kopie der Umweltgenehmigung, einschließlich aller Anhänge, verfügen.
4. Die in Vorschrift 2 genannten (juristischen) Personen kennen nachweislich den Inhalt und Zweck dieser Vorschriften und Beschränkungen, so dass sie in der Lage sind, diese auszulegen und umzusetzen.
5. Der Zeitpunkt, zu dem die lizenzierte Tätigkeit tatsächlich aufgenommen wird, ist dem Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität zu Händen des Teams für Naturlizenzen (zuständige Behörde) und der staatlichen Bergbauaufsicht mindestens 2 Wochen vor Beginn der Tätigkeit zu melden.
6. Die lizenzierte Tätigkeit wird in Übereinstimmung mit dem eingereichten Antrag und der angemessenen Bewertung sowie mit den Ergänzungen zu dieser angemessenen Bewertung und unter Berücksichtigung der mit der Umweltgenehmigung verbundenen Bedingungen und Einschränkungen durchgeführt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Antrag und/oder der angemessenen Bewertung und den Vorschriften und Beschränkungen in dieser Genehmigung haben letztere Vorrang.
7. Tritt ein Zwischenfall ein, so sind Art und Ausmaß des Zwischenfalls der zuständigen Behörde unverzüglich unter Beifügung aller relevanten Daten zu melden. In diesem Zusammenhang bedeutet Zwischenfall "ein unvorhergesehenes Ereignis, das zu einer Schädigung der natürlichen Merkmale in dem betreffenden Schutzgebiet geführt hat oder führen kann" (z.B. wenn unbeabsichtigt freigesetzte Schadstoffe einen Lebensraumtyp oder eine Lebensraum- oder Vogelart bedrohen).
8. Im Falle eines Zwischenfalls ist der Genehmigungsinhaber verpflichtet, Verunreinigungen nach Möglichkeit sofort beseitigen zu lassen und Schäden nach Ermessen der zuständigen Behörde so weit wie möglich zu beheben.
9. Alle Anweisungen und/oder Durchführungsbestimmungen, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen erlassen werden, sind innerhalb der in der Anweisung angegebenen Frist zu befolgen.

10. Sobald die Arbeiten im Zusammenhang mit der lizenzierten Tätigkeit tatsächlich beendet sind, ist dies der zuständigen Behörde spätestens innerhalb einer Woche zu melden.
11. Die gesamte Korrespondenz im Rahmen der Umweltgenehmigung kann auf dem Postweg oder per E-Mail (wetnatuurbescherming@minlnv.nl und miningpermits@minezk) erfolgen.

PDGGO-DTDO / V-3281

Weitere materiellrechtliche Vorschriften

12. Bei Rammarbeiten zur Verankerung von Pfählen der Produktionsplattform sollte ein (doppelter) Blasenschirm eingesetzt werden, der eine Lärminderung von mindestens 8 dB(A) erreicht.
13. Bei der Durchführung von Rammarbeiten für die Leitungen muss eine Lärminderung von mindestens 1 dB(A) erreicht werden. Anstelle eines Blasenschirms kann auch eine andere Lärminderungsmethode verwendet werden, sofern damit mindestens eine gleichwertige Lärminderung erreicht wird. Beabsichtigt der Antragsteller, eine andere Methode zu verwenden, muss er bei der zuständigen Behörde eine schriftliche Genehmigung beantragen, der eine Begründung beigefügt ist, die die Gleichwertigkeit der Methode mit dem Blasenschirm belegt. Der Antrag muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Rammarbeiten bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die Rammarbeiten dürfen erst beginnen, wenn die zuständige Behörde schriftlich erklärt hat, dass sie mit der vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahme als Alternative zum Blasenschirm einverstanden ist.
14. Die Dieselgeneratoren der Bohranlage für das Vorbohren sind mit einem Nachbehandlungssystem sogenannte Selektive katalytische Reduktion (SCR) ausgestattet.
15. Wie im Antrag beschrieben, werden während der gesamten Projektlaufzeit Abhilfemaßnahmen ergriffen, nämlich die Elektrifizierung der Gasförderplattform und der Bohranlage, das Vorbohren mit SCR, wie in Genehmigungsbedingung 14 beschrieben, und die Rückgewinnung von Fackelgas. Ferner die Verwendung von LNG als Treibstoff für die Sleipnir-Kranplattform anstelle von Schiffsdiesel. Ferner die Verwendung von sauberen Arbeitsschiffen, wo immer dies möglich ist, wie z.B. die Verwendung eines IMO Tier III-Schiffs als Kabelverlegungsschiff und die Anwendung eines SCR-Systems auf dem Versorgungsschiff;
16. Was das externe Netting anbelangt, so sollte vor Beginn der Arbeiten ein Nachweis über die endgültige Beendigung der Aktivitäten der Kontoinhaber vorliegen.

Beaufsichtigung

17. Der Genehmigungsinhaber hat Aufzeichnungen zu führen, in denen alle Dokumente und Belege im Zusammenhang mit der Umweltgenehmigung im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften und Einschränkungen der Umweltgenehmigung festgehalten werden.

18. Gemäß dem Gesetz über das allgemeine Verwaltungsrecht muss der Lizenzinhaber mit der/den benannten Aufsichtsperson(en) uneingeschränkt zusammenarbeiten. PDGGO-DTDO / V-3281
19. Die angeforderten Informationen und Dokumente sind den zuständigen Aufsichts- und Ermittlungsbeamten auf erstes Anfordern vorzulegen.

Dauer/Gültigkeit

20. Die Lizenz ist bis zur Beendigung der lizenzierten Tätigkeit gültig, spätestens jedoch bis zum Jahr 2060.
21. Ungeachtet des Artikels 20 gilt die Genehmigung für die Bauphase so lange, bis die lizenzierte Tätigkeit in dieser Phase beendet ist, spätestens jedoch 5 Jahre nachdem die Genehmigung unwiderruflich geworden ist.

ARTENSCHUTZ

Vorschriften und Einschränkungen

Allgemein

- a. Die Unbedenklichkeitserklärung bezieht sich ausschließlich auf die nachstehend aufgeführten Arten und verbotenen Handlungen:
- b. Die Unbedenklichkeitserklärung, ist Teil des Umweltgenehmigung. Wenn Vorschriften aus der Unbedenklichkeitserklärung widersprechen dem Inhalt des Omgevingsvergunning, gilt das Vorschrift.

Beschränkungen

- c. Die Unbedenklichkeitserklärung, bezieht sich ausschließlich auf die Arten und die unten aufgeführten verbotenen Handlungen:
- Abschnitt 3.5(2) des Naturschutzgesetzes, soweit es die absichtliche Störung der Schweinswale.
- d. Die Unbedenklichkeitserklärung, bezieht sich ausschließlich auf die Realisierung des Projekts 'N05-A Produktionsplattform One-Dyas VVGB', liegt im niederländischen Teil der Nordsee, etwa 20 Kilometer nördlich der Watteninseln und 500 Meter von der Grenze zu Deutschland, alles wie in Abbildung 1 von den Bericht 'N05-A Wabo Genehmigungsantrag Anhang 1 Technische description Supplement" vom 24. Dezember 2021 (Anhang 2 zu diesem Antrag).

Vorschriften

- e. Der Initiator muss, vorbehaltlich der folgenden Anforderungen, die in Absatz 2.3 des Dokuments beschriebenen Maßnahmen umzusetzen Bericht 'Projektplan Gasförderung N05-A Artenschutz' von 30 September 2020 (Anhang 3 zu diesem Antrag).
- f. Bei der Durchführung von Rammarbeiten an den Ankerpfählen, ein (doppelter) Bubble Screen oder ähnliches eingesetzt werden sollte Maßnahme mit mindestens dem gleichen Ergebnis, nämlich der Reduzierung des Geräuschpegels wird um 8-14 dB gesenkt, um den Lärmstandard zu vermeiden.

- g. Die Arbeiten und die oben genannten Vorschriften sollten unter Anleitung eines Experten für die freigestellten Arten durchgeführt werden.
- h. Der Initiator sollte ein ökologisches Arbeitsprotokoll erstellen, das die oben erwähnten Anforderungen enthält. Alle beteiligten Parteien, insbesondere diejenigen, die Arbeiten auf der Bau- oder Projektbaustelle durchführen, sollten über das Arbeitsprotokoll informiert werden.

PDGGO-DTDO / V-3281